

**Gebührensatzung
der Stadt Ibbenbüren für die Benutzung der
kommunalen Friedhöfe vom 22. Dezember 2003 ^{*)}**

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.6.2003 (GV NRW S. 313) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes vom 25.9.2001 (GV. NRW. S.708) hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 19. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ibbenbüren und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ist aus nachstehendem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist derjenige, der

- a) gebührenpflichtige Leistungen beantragt,
- b) die Einrichtungen der städtischen Friedhöfe benutzt oder Leistungen in Anspruch nimmt,
- c) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Bestattung verpflichtet ist oder
- e) nach bürgerlichem Recht die Kosten der Beerdigung zu tragen hat.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

Die Gebührensschuld entsteht mit der Anmeldung der beantragten Leistung.

Die zu erhebenden Gebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Billigkeitsmaßnahmen**

Ermäßigungen, Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Gebühren richten sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 16.5.2003 (BGBl. I S. 660).

**§ 5
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47, 68), zuletzt geändert am 17.12.2002 (GV NRW. S. 634).
2. Für die Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV NRW. S. 156).

^{*)} in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 5. Juli 2012

§ 6
Inkrafttreten

Die geänderte Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung erfolgte gem. § 13 der Hauptsatzung am 31.12.2003 in der "Ibbenbürener Volkszeitung".

Die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung erfolgte am:

	veröffentlicht:	Inkraft getreten:
1. Änderungssatzung v. 5.7.2012	14.7.2012	15.7.2012

**Satzung vom 16. Dezember 2019
zur Neufassung des Gebührentarifes
als Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Ibbenbüren
für die Benutzung der kommunalen
Friedhöfe vom 22. Dezember 2003**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 13. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung**

Der Gebührentarif als Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Ibbenbüren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe vom 22. Dezember 2003 wird wie folgt neu beschlossen:

I. Erwerb, Wiedererwerb, Verlängerung und Rückgabe von Nutzungsrechten

1. Erwerb

1.1 Reihengräber

1.1.1 für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	718,00 €
1.1.2 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	574,40 €
1.1.3 für Urnenbeisetzungen	718,00 €

1.2 Wahlgräber

1.2.1 Erdwahlgräber	
Wahlgrab, 1 Stelle	1.148,80 €
Wahlgrab, 2 Stellen	2.297,60 €
Wahlgrab, 3 Stellen	3.446,40 €
Wahlgrab, 4 Stellen	4.595,20 €
1.2.2 Urnenwahlgräber	
Urnenwahlgrab, 2 Stellen	2.297,60 €
Urnenwahlgrab, 4 Stellen	4.595,20 €

2. Verlängerung von Nutzungsrechten

2.1 Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab je Grabstelle je Jahr	28,72 €
--------------------------------------------------------------------------------	---------

2.2 Wird in einem Wahlgrab ein Verstorbener beigesetzt, dessen Ruhefrist über die Dauer der Nutzungszeit hinausgeht (§ 15 Friedhofssatzung), so ist die Gebühr für das gesamte Wahlgrab nach den jeweils geltenden Gebührensätzen für den Zeitraum vom Ablauf des bestehenden Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist der/des beigesetzten Verstorbenen zu entrichten. Jedes angefangene Jahr ist dabei voll anzurechnen.

3. Rückgabe von Nutzungsrechten

Wird ein Nutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit an die Stadt zurückgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr für die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit. Für den Verwaltungsaufwand anlässlich der vorzeitigen Rückgabe eines Nutzungsrechts wird keine Gebühr erhoben.

II. Bestattungs- u. Beisetzungsgebühren

1. Erdbestattung (Fallpauschale je Bestattung)

1.1	Bestattung Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.162,00 €
1.2	Bestattung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	862,00 €
1.3	Aufschlag für eine Bestattung an einem Samstag	70,00 €

2. Urnenbeisetzungen (Fallpauschale je Bestattung)

2.1	Beisetzung von Urnen	862,00 €
2.2	Verstreuung von Aschen	862,00 €
1.3	Aufschlag für eine Bestattung an einem Samstag	70,00 €

3. Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte

- 3.1 Für die Bestattung im Sondergrabfeld des Hauptfriedhofes werden keine Gebühren für die Bestattung und für den Erwerb des Nutzungsrechts erhoben.
- 3.2 Bei einer Bestattung in sonstigen Grabfeldern des Hauptfriedhofes oder der übrigen Friedhöfe gelten die Gebührensätze für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

4. Zusätzlicher Aufwand

- 4.1 Ausschmückungen, die über den in der Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühr vorgesehenen Rahmen hinausgehen, werden nach der Höhe der Aufwendungen des benötigten Pflanzenmaterials berechnet.
- 4.2 Wenn bei einer Grabbereitung auf einem Wahlgrab durch Entfernung der Einfassung, des Grabmals, der Bäume oder Sträucher Kosten entstehen, so werden diese unter Zugrundelegung der aufgewendeten Zeit nach den jeweils geltenden Stundensätzen berechnet.

III. Benutzung der Einrichtungen

1. Bei einer Bestattung auf den Kommunalen Friedhöfen

1.1	Benutzung des Aufbahrungsraumes pro Tag	14,08 €
1.2	Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeier	14,08 €
1.3	Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen	14,08 €
1.4	Benutzung der Kühlzelle pro Tag	14,08 €

2. Ohne eine Bestattung auf den Kommunalen Friedhöfen

2.1	Grundbetrag	371,92 €
2.2	zuzügl. Benutzung des Aufbahrungsraumes pro Tag	14,08 €
2.3	zuzügl. Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeier	14,08 €
2.4	zuzügl. Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen	14,08 €
2.5	zuzügl. Benutzung der Kühlzelle pro Tag	14,08 €

IV. Ausgabung, Wiedereingrabung und Umbettung

1. Ausgrabung

1.1	Ausgrabung einer Leiche	
1.1.1	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.162,00 €
1.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	862,00 €
1.2	Ausgrabung einer Urne	862,00 €

2. Wiedereingrabung

2.1	Wiedereingrabung einer Leiche	
2.1.1	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.162,00 €
2.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	862,00 €
2.2	Wiedereingrabung einer Urne	862,00 €

3. Umbettung

3.1	Umbettung einer Leiche	
3.1.1	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.591,00 €
3.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	992,00 €
3.2	Umbettung einer Urne	992,00 €

V. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen

1. Grabmale

1.1	stehende Grabmale	24,00 €
1.2	liegende Grabmale/Grabplatten/Grababdeckungen	24,00 €

2. Grabeinfassungen

2.1	Grabeinfassungen	24,00 €
2.2	Grabeinfassungen (Ausnahmegenehmigung gem. § 22 Friedhofssatzung)	48,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung des vorstehenden Gebührentarifs als Anlage zur
Gebührensatzung der Stadt Ibbenbüren erfolgte gem. § 13 der Hauptsatzung am
21. Dezember 2019 in der "Ibbenbürener Volkszeitung".
